

TE OGH 2013/7/24 9Ob47/13x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras und Mag. Ziegelbauer, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Dehn sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Hargassner in der Rechtssache der klagenden Partei H***** M*****, vertreten durch Dr. Franz Josef Hofer Rechtsanwalt GmbH in Friesach, gegen die beklagte Partei J***** F*****, vertreten durch Dr. Gernot Murko ua, Rechtsanwälte in Klagenfurt, wegen 65.353,93 EUR sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz vom 17. April 2013, GZ 5 R 173/12v-71, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Unter den pflichtteilsberechtigten Personen iSd § 785 ABGB, die zur unbefristeten Schenkungsanrechnung verpflichtet sind, sind nur jene zu verstehen, die im konkreten Fall im Zeitpunkt des Erbanfalls tatsächlich pflichtteilsberechtigt sind und die im Schenkungszeitpunkt „abstrakt“ pflichtteilsberechtigt waren. Ein Pflichtteilsverzicht vor dem Erbanfall schließt somit eine fristenlose Anrechnung aus, sofern kein Rechtsmissbrauch vorliegt (RIS-Justiz RS0012855 [T4]). Die Berufung auf § 785 Abs 3 ABGB wird dann als missbräuchlich beurteilt, wenn der Pflichtteilsverzicht des Beschenkten offenkundig bezweckte, die Anrechnung der geschenkten Liegenschaften zu verhindern und ihn gegen Pflichtteilsergänzungsansprüche anderer Noterben abzusichern (RIS-Justiz RS0037904 [T1]). Ob Rechtsmissbrauch vorliegt, ist eine nach den Umständen des Einzelfalls zu klärende Rechtsfrage, die nur bei krasser Fehlbeurteilung eine Rechtsfrage von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO aufwirft. Das ist hier nicht der Fall. Unter den pflichtteilsberechtigten Personen iSd Paragraph 785, ABGB, die zur unbefristeten Schenkungsanrechnung verpflichtet sind, sind nur jene zu verstehen, die im konkreten Fall im Zeitpunkt des Erbanfalls tatsächlich pflichtteilsberechtigt sind und die im Schenkungszeitpunkt „abstrakt“ pflichtteilsberechtigt waren. Ein Pflichtteilsverzicht vor dem Erbanfall schließt somit eine fristenlose Anrechnung aus, sofern kein Rechtsmissbrauch vorliegt (RIS-Justiz RS0012855 [T4]). Die Berufung auf Paragraph 785, Absatz 3, ABGB wird dann als missbräuchlich beurteilt, wenn der Pflichtteilsverzicht des Beschenkten offenkundig bezweckte, die Anrechnung der geschenkten Liegenschaften zu verhindern und ihn gegen

Pflichtteilsergänzungsansprüche anderer Noterben abzusichern (RIS-Justiz RS0037904 [T1]). Ob Rechtsmissbrauch vorliegt, ist eine nach den Umständen des Einzelfalls zu klärende Rechtsfrage, die nur bei krasser Fehlbeurteilung eine Rechtsfrage von der Qualität des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufwirft. Das ist hier nicht der Fall:

Gegen einen Rechtsmissbrauch des von der Beklagten im Jahr 1980 abgegebenen Erbverzichts spricht schon der Umstand, dass die im Jahr 2007 verstorbene Erblasserin (Mutter des Klägers) damals geplant hatte, dem Kläger die im Ersturteil näher bezeichnete Liegenschaft zu übergeben, die er in der Folge auch bewohnte. Dass es aufgrund des späteren Zerwürfnisses und der Prozessführung des Klägers gegen die Erblasserin nicht zu dieser Übergabe kam, kann nicht der Beklagten als Rechtsmissbrauch zur Last gelegt werden.

Die Erblasserin übergab diese Liegenschaft im Jahr 1997 der Beklagten. Warum darin eine „rechtsmissbräuchliche Ausnutzung des Erb- und Pflichtteilsverzichts“ liegen sollte, ist nicht ersichtlich, zumal die Vorinstanzen davon ausgingen, dass die Übergabe der Liegenschaft auch in Entsprechung einer sittlichen Pflicht iSd § 785 Abs 3 erster Satz ABGB erfolgt war, weil die Beklagte in einer über die Beistandspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern (§ 137 Abs 2 ABGB) hinausgehenden Weise Pflegeleistungen für ihren schwerkranken Vater erbracht und sich im Übergabsvertrag auch gegenüber der Erblasserin dazu verpflichtet hatte. Dieser Verpflichtung kam sie bei einem Pflegebedarf der Erblasserin nach Maßgabe der Pflegegeldstufe 6 auch nach. Die Erblasserin übergab diese Liegenschaft im Jahr 1997 der Beklagten. Warum darin eine „rechtsmissbräuchliche Ausnutzung des Erb- und Pflichtteilsverzichts“ liegen sollte, ist nicht ersichtlich, zumal die Vorinstanzen davon ausgingen, dass die Übergabe der Liegenschaft auch in Entsprechung einer sittlichen Pflicht iSd Paragraph 785, Absatz 3, erster Satz ABGB erfolgt war, weil die Beklagte in einer über die Beistandspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern (Paragraph 137, Absatz 2, ABGB) hinausgehenden Weise Pflegeleistungen für ihren schwerkranken Vater erbracht und sich im Übergabsvertrag auch gegenüber der Erblasserin dazu verpflichtet hatte. Dieser Verpflichtung kam sie bei einem Pflegebedarf der Erblasserin nach Maßgabe der Pflegegeldstufe 6 auch nach.

Zur Ansicht der Vorinstanzen, dass das Begehren des Klägers auf Schenkungsanrechnung unberechtigt sei, besteht danach kein Korrekturbedarf.

Die außerordentliche Revision ist daher zurückzuweisen.

Textnummer

E104943

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0090OB00047.13X.0724.000

Im RIS seit

27.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at